



Abteilung I
A-4700/2012

Urteil vom 27. November 2012

Besetzung

Einzelrichter André Moser,
Gerichtsschreiberin Anita Schwegler.

Parteien

A._____ AG,
vertreten durch B._____,
Beschwerdeführerin,

gegen

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI,
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf,
Vorinstanz.

Gegenstand

Elektrische Anlagen.

Sachverhalt:**A.**

Mit Eingabe vom 10. September 2012 erhob die A._____ AG (nachfolgend Beschwerdeführerin) beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die Verfügung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI; nachfolgend Vorinstanz) vom 2. Juli 2012 betreffend die "Gebührenrechnung für Inspektion der Transformatorenstation X._____, vom 27. Januar 2012".

B.

Mit Zwischenverfügung vom 12. September 2012 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, bis zum 5. Oktober 2012 einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.– zu leisten. Mit dieser Aufforderung wurde die Androhung verbunden, dass bei nicht fristgerechter Leistung auf die Beschwerde unter Kostenfolge nicht eingetreten werde, wobei die Frist als gewahrt gelte, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden sei.

C.

Am 5. Oktober 2012 beantragte die Beschwerdeführerin, die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses um 20 Tage bis zum 25. Oktober 2012 zu erstrecken. Diesem Fristerstreckungsgesuch wurde mit Zwischenverfügung vom 8. Oktober 2012 – unter erneuter Androhung des kostenpflichtigen Nichteintretens im Säumnisfall – entsprochen.

D.

Da der Kostenvorschuss gemäss Geschäftskontrolle erst am 26. Oktober 2012 bei der Gerichtskasse einging, wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 2. November 2012 Gelegenheit gegeben, die Rechtzeitigkeit der Leistung des Kostenvorschusses zu belegen.

E.

Mit Schreiben datiert vom 5. Oktober 2012 (Poststempel vom 16. November 2012) beantragt die Beschwerdeführerin, die Frist zur Bezahlung des verfügbaren Kostenvorschusses sei wiederherzustellen und es sei festzustellen, dass der am 26. Oktober bei der angerufenen Instanz eingegangene Kostenvorschuss von Fr. 600.– somit rechtzeitig erfolgt ist.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des ESTI zuständig (Art. 21 und 23 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 [EleG, SR 734.0] sowie Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

2.

Vorliegend ging der Kostenvorschuss erst am 26. Oktober 2012, mithin einen Tag nach Ablauf der erstreckten Frist, beim Bundesverwaltungsgericht ein. In ihrer Eingabe vom 16. November 2012 (Poststempel) macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe die Zahlungsanweisung am 25. Oktober 2012 vorgenommen. Dass der Betrag von Fr. 600.– noch am selben Tag dem Konto der Beschwerdeführerin belastet worden sei, wird weder geltend gemacht noch belegt. Der Kostenvorschuss wurde folglich verspätet geleistet (vgl. zur Fristwahrung Art. 21 Abs. 3 VwVG).

3.

Nach Art. 24 Abs. 1 VwVG wird eine Frist wiederhergestellt, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt.

3.1 Die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses lief am 25. Oktober 2012 ab. Das Wiederherstellungsgesuch wurde am 16. November 2012, somit innerhalb der von Art. 24 Abs. 1 VwVG geforderten 30-tägigen Frist, beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Zudem wurde der Betrag von Fr. 600.– am 26. Oktober 2012 – also ebenfalls innert Frist – dem Konto des Bundesverwaltungsgerichts gutgeschrieben. Die formellen Voraussetzungen für eine Wiederherstellung im Sinn von Art. 24 Abs. 1 VwVG sind gegeben; auf das Gesuch ist daher einzutreten.

3.2 Die Rechtsprechung zur Wiederherstellung der Frist ist allgemein sehr restriktiv. Ein Hinderungsgrund darf nicht leichthin angenommen werden. Als unverschuldet im Sinn von Art. 24 Abs. 1 VwVG kann ein Versäumnis nur dann gelten, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der Partei keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Als erheblich

sind mit anderen Worten nur solche Gründe zu betrachten, die der Partei auch bei Aufwendung der üblichen Sorgfalt die Wahrung ihrer Interessen verunmöglicht oder unzumutbar erschwert hätten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-884/2012 vom 12. April 2012 E. 2.1; ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 2.139 f. m.w.H.). Bereits leichte Fahrlässigkeit schliesst eine Wiederherstellung der Frist aus (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-65/2012 vom 11. April 2012 E. 4.3 m.w.H.).

Wird die Bezahlung eines Kostenvorschusses einer Hilfsperson übertragen, ist deren Verhalten dem Beschwerdeführer bzw. dem Vertreter wie sein eigenes zuzurechnen. Dies gilt auch, wenn der Beschwerdeführer bzw. der Vertreter bei der Instruktion der Hilfsperson die gehörige Sorgfalt aufgewendet und die Hilfsperson klare Anordnungen missachtet hat (vgl. BGE 114 Ib 67 E. 2c, 3; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2A.264/2003 vom 6. Juni 2003 E. 2.2.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-884/2012 vom 12. April 2012 E. 2.1 und BERNARD MAITRE/VANESSA THALMANN, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2009, Art. 24 Rz. 12).

3.3 Vorliegend liess die Beschwerdeführerin die Bezahlung des Kostenvorschusses durch die zu ihr in einem Arbeitsverhältnis stehende Mitarbeiterin C._____ per E-Banking vornehmen. Die Beschwerdeführerin hat sich das Verhalten ihrer Buchhalterin zurechnen zu lassen. Daran ändert sich nach dem soeben Gesagten auch nichts, wenn die Zahlung durch die Beschwerdeführerin rechtzeitig in die Wege geleitet und die Buchhalterin unter Übergabe der massgebenden Verfügung betreffend die Leistung des Kostenvorschusses und der Bewilligung der Fristerstreckung angewiesen worden ist, die Zahlung bis am 25. Oktober 2012 zu veranlassen.

Es obliegt der Beschwerdeführerin, sicherzustellen, dass eine Zahlung rechtzeitig erfolgt. Auch wenn eine Bank – wie vorliegend die Y._____ Bank – auf ihrer Website angibt, Zahlungen würden noch am selben Bankwerktag ausgeführt, sofern E-Banking-Zahlungen bis 13:30 Uhr bei ihr eingehen (vgl. [Verweis auf Website der fraglichen Bank]), entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung und auch dem Vermerk auf derselben Website ("Für die rechtzeitige Ausführung kann die Bank keine Gewähr übernehmen."), dass Zahlungen zuweilen erst mit Verspätung erfolgen. Gerade aufgrund der weitreichenden und strikten Säumnisfolge wäre es

daher angebracht, solche Zahlungen weiter im Voraus zu veranlassen, zu überprüfen, ob die Zahlung tatsächlich rechtzeitig erfolgt ist und andernfalls sicherheitshalber die Einzahlung auf der Poststelle mittels Bareinzahlung zu tätigen (vgl. hierzu die Ausführungen zur Praxis des Bundesgerichts im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-65/2012 vom 11. April 2012 E. 4.3).

Das Ganze gilt umso mehr, als im vorliegenden Verfahren bereits eine Fristerstreckung von 20 Tagen zur Leistung des Kostenvorschusses gewährt worden war. Als Begründung für die verspätete Bezahlung bringt die Beschwerdeführerin denn auch lediglich vor, es sei ihr unerklärlich, weshalb die Zahlung entgegen jeder Erfahrung und Usanz erst am darauffolgenden Tag erfolgt sei.

Die Bezahlung mittels E-Banking am Tag, an dem die Frist abläuft, ohne sich zu vergewissern, ob die Zahlung auch tatsächlich erfolgt ist, ist nachlässig. Entscheidend ist, dass organisatorische Unzulänglichkeiten nicht als unverschuldete Hindernisse gelten, die Beschwerdeführerin keinen anderen Hinderungsgrund geltend macht und daher kein Wiederherstellungsgrund gegeben ist.

3.4 Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses erweist sich folglich als unbegründet und ist abzuweisen.

4.

Die Beschwerdeführerin hat den Kostenvorschuss somit nicht innert der gesetzten Frist geleistet, weshalb androhungsgemäss und im einzelrichterlichen Verfahren auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. Art. 23 VwVG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG).

4.1 Daran ändert auch die Anmerkung der Beschwerdeführerin nichts, die Versäumnis um wenige Stunden, maximal einen Tag, habe den Gerichtsgang nicht und schon gar nicht ungebührlich verzögert, und angesichts der jeweiligen Verfahrensdauern forensischer Auseinandersetzungen dürfe eine minimale Zahlungsverzögerung unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs und des Willkürverbots nicht als Fristversäumnis qualifiziert werden. Anders zu urteilen hiesse, in einen unzulässigen überspitzten Formalismus zu verfallen.

4.2 Diesbezüglich hat sich das Bundesgericht dahingehend geäußert, die in Art. 63 Abs. 4 VwVG vorgesehene Androhung der Nichteintretensfolge für den Fall der Säumnis – ohne die Möglichkeit eine Nachfrist an-

zusetzen – möge als hart empfunden werden. Da die Norm aber vom Bundesgesetzgeber so gewollt sei und innerhalb des diesem eröffneten Regelungsermessens liege, bleibe für Verhältnismässigkeitsüberlegungen oder eine Interessenabwägung im Einzelfall kein Raum (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_703/2009 vom 21. September 2010 E. 4.4). Ein entsprechender Spielraum besteht somit auch in diesem Verfahren nicht.

5.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdeführerin als unterliegend, weshalb ihr die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.– aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind mit dem verspätet geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.– zu verrechnen. Der Restbetrag von Fr. 300.– wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses wird abgewiesen.

2.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 300.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem verspätet geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.– verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 300.– wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet. Hierzu hat sie dem Bundesverwaltungsgericht ihre Bankverbindung bekannt zu geben.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Einschreiben)
- das GS UVEK (Gerichtsurkunde)

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

André Moser

Anita Schwegler

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 Abs. 1 Bst. c BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: